

Hausordnung Dorfgemeinschaftshaus Kolbingen

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 14.11.2023 gilt für das Dorfgemeinschaftshaus Kolbingen nachfolgende Hausordnung.

Präambel

Die Gemeinde Kolbingen hat im Gebäude Hauptstraße 3 ein Dorfgemeinschaftshaus für die gesamte Kolbinger Bürgerschaft eingerichtet. Das Haus soll das kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde fördern. Neben Räumen für Vereine steht die Scheune für kulturelle und gesellschaftliche Treffpunkte zur Verfügung. Das ehrenamtliche Engagement soll durch diese Einrichtung nachhaltig gefördert und unterstützt werden.

§ 1 Art der Einrichtung

Das Dorfgemeinschaftshaus Kolbingen ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Gemeinde Kolbingen. Das Dorfgemeinschaftshaus gliedert sich auf in Räumlichkeiten für Vereine und die anderweitigen Räumlichkeiten.

§ 2 Benutzer

Die Benutzung der Vereinsräume stehen demjenigen Verein zu, welche den Raum durch Gemeinderatsbeschluss zugewiesen haben. Die Benutzung der anderen Räumlichkeiten (Scheuer) steht der Kolbinger Bürgerschaft, den Bediensteten der Gemeinde und ihrer Vereine nach vorheriger Absprache mit der Gemeindeverwaltung für Veranstaltungen, Familienfeiern usw. gegen eine Miete zur Verfügung. Die Raumnutzung kann nicht im Namen, im Auftrag oder in sonstiger Weise für eine andere Person, Vereinigung oder Vereine erfolgen. Die Belegung sowie die Vermietung der Räumlichkeiten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Kolbingen. Hierbei haben Veranstaltungen des Kulturausschusses Vorrang vor anderen Veranstaltungen. Die Benutzungszeit wird mit dem Benutzer vereinbart.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Dorfgemeinschaftshaus wurde mit erheblichem finanziellem Aufwand der Gemeinde Kolbingen mit Unterstützung des Landes Baden-Württemberg geschaffen. Von den Besuchern und Benutzern wird erwartet, dass sie das Haus, ihre Einrichtungen und Außenanlagen sauber halten und schonend und pfleglich behandeln. In sämtlichen Räumen des Hauses herrscht aufgrund der Brandgefahr absolutes Rauchverbot (auch in den Vereinsräumen).
2. Den Anweisungen des Hausmeisters, eines Vertreters der Gemeinde Kolbingen oder den Mitarbeitern/Innen ist Folge zu leisten.
3. Für sämtliche Veranstaltungen gelten die Jugendschutzbestimmungen.
4. Auf die Anwohner ist insbesondere bei der Zu- und Abfahrt Rücksicht zu nehmen, hierbei sind Lärmbelästigungen zu unterlassen.
5. Im Brandfall ist die Benutzung des Aufzugs untersagt.

§4 Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen können mit einem Hausverbot belegt werden. Das Hausverbot wird durch die Gemeindeverwaltung ausgesprochen.

§ 5 Verwaltung und Aufsicht

Das Dorfgemeinschaftshaus wird durch die Gemeindeverwaltung Kolbingen verwaltet. Die laufende Aufsicht obliegt dem Hausmeister. Er sorgt im Auftrag der Gemeinde für Ordnung und Sauberkeit. Der Hausmeister ist berechtigt im Rahmen der Benutzungsordnung Anordnungen zu erteilen. Für die Dauer von Veranstaltungen obliegt neben dem Hausmeister auch dem Veranstalter und seinem Aufsichtspersonal das Hausrecht.

§ 6 Bereitstellung der Räume

Das Dorfgemeinschaftshaus kann am Tag vor der Veranstaltung ab 16.00 Uhr übernommen werden. Die Rückgabe der Schlüssel hat unmittelbar nach der Veranstaltung bzw. am darauffolgenden Tag an die Gemeindeverwaltung zu erfolgen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden und das Inventar noch vollständig ist. Der Mieter hat die Räume besenrein und sauber zu übergeben. Für die Nachreinigung werden dem Mieter pauschal 30,00 € in Rechnung gestellt.

§ 7 Aufzug

Der Aufzug darf nur beim Aufbau zum Transport der Stühle oder Matten benutzt werden. Für Personen mit einer Behinderung dient er während der Veranstaltung als barrierefreie Zugangsmöglichkeit zu den Obergeschossen.

Im Aufzug befindet sich ein Notrufsystem. Wird dieses ausgelöst, erfolgt eine Alarmmeldung an die Notrufzentrale. Wenn dieser unerlaubt getätigt wird, trägt die Kosten und die Verantwortung der Benutzer.

§ 8 Pflichten der Benutzer

Die Benutzer sind verpflichtet:

- a) die Räumlichkeiten und Außenanlagen nur zu dem vereinbarten Zweck zu benutzen,
- b) in den Räumlichkeiten und Außenanlagen Ordnung zu halten und sie vor Beschädigungen zu schützen; während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden.
- c) das Rauchverbot und das Verbot von Tieren einzuhalten
- d) der Benutzer ist verpflichtet den Boden schonend zu behandeln. Bei besonderen Veranstaltungen behält sich die Gemeindeverwaltung das Recht vor zu verlangen, dass der Boden mit den Matten (werden vom Vermieter gestellt) ausgelegt werden muss.
- e) die vom Veranstalter bereitgestellte Bestuhlung des Dorfgemeinschaftshauses zu verwenden. Die Stühle sind im 2. OG gelagert. Es sind jeweils 4 Stühle aufeinander zu stapeln. Beim Transport der Stühle ist unbedingt darauf zu achten, dass keine Türkanten und Ecken beschädigt werden.
- f) die im Tischlager gelagerten Tische vorsichtig zu transportieren.

- g) die Spülmaschine nach der Veranstaltung zu reinigen und das Wasser abzulassen. Ebenso den Kühlschrank.
- h) dass Ein- und Ausräumen, Ausschmücken u.ä. zur Verantwortlichkeit zu übernehmen; Veränderungen und Einbauten jeglicher Art in den überlassenen Räumen sind ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht statthaft. Befestigungen von Ausschmückungen mit Nägeln, Haken usw. an den Wänden ist nicht gestattet.

Mit der Benutzung des Hauses unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, der Hausordnung und allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

§ 9 Vermietung

- 1.1. Die Anmietung der Räume und Einrichtungen für Veranstaltungen durch Vereine oder Dritte ist beim Bürgermeisteramt mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen. Eventuell erforderliche Wirtschaftserlaubnisse (Gestattungen etc.) oder Sperrzeitverkürzungen sind gesondert zu beantragen.
 - 1.2. Sobald der Veranstaltungskalender aufgestellt ist, haben die dort aufgeführten Veranstaltungen Vorrang.
 - 1.3. Die Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms und vom Nachweis einer ausreichenden Versicherung oder einer Kautions abhängig machen. Über die Anträge entscheidet die Gemeindeverwaltung.
 - 1.4. Eine Vermietung der Scheune für Disco- oder Tanzveranstaltungen erfolgt nicht.
 - 1.5. Eine Belegung während der Woche ist dann nicht möglich, wenn der Belegungswunsch auf einen Übungsabend eines Vereins, der im Dorfgemeinschaftshaus seine Vereinsräume hat, trifft.
 - 1.6. Veranstaltungen des Kulturausschusses haben grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen und Terminzusagen.
 - 1.7. Der Vorplatz im Außenbereich ist nicht Teil der vermieteten Fläche. Eine Nutzung des Vorplatzes kann ausschließlich bei Vereinsveranstaltungen erfolgen. Ein Stehempfang ist möglich.
 - 1.8. Veranstalter ist,
 - wer Räumlichkeiten bei der Gemeinde anmietet,
 - wer bei der Veranstaltung den Eintritt kassiert,
 - wer bewirtet,
 - wer der Gemeinde gegenüber der Haftung für entstandene Schäden übernimmt und
 - wer als Veranstalter auf den Werbeplakaten und in sonstigen Veröffentlichungen auftritt.
- Untervermietung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verwaltung zulässig.
- 1.9. Mietverträge sind auf Verlangen der Verwaltung schriftlich abzuschließen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag auf Überlassung kann ein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und das Bürgermeisteramt als Vermieter.
 - 1.10. Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund, welche die Verwaltung nicht zu vertreten hat, nicht durch, so gilt folgendes:
 - a) Bei Rücktritt bis 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin werden keine Kosten berechnet.
 - b) Bei späterem Rücktritt werden 25 % der vereinbarten Miete berechnet. Das gilt nicht im Falle höherer Gewalt.
 - 1.11. Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung des gemieteten Bereiches im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus

sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an den Veranstaltungstagen nicht möglich ist. Außerdem ist ein Rücktritt in folgenden Fällen ohne Schadenersatzansprüche des Mieters zulässig, wenn:

- a) die vereinbarten Miet- und Nebenkosten nicht fristgerecht entrichtet sind,
 - b) die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lässt,
 - c) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird,
 - d) bekannt wird, dass die vermieteten Bereiche nicht für den vereinbarten Zweck verwendet werden.
- 1.12. Grundsätzlich dürfen die Benutzer nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
- 1.13. Der Veranstalter verpflichtet sich, seiner Meldepflicht nach dem Urheberrechtsgesetz (GEMA) nachzukommen.
- 1.14. Das Herrichten (Stühle, Tische) der Räumlichkeiten ist ausschließlich Angelegenheit des Mieters.

§ 10 Sicherheitsvorschriften

1. Der Mieter und Benutzer hat darauf zu achten, dass die Zufahrten und Rettungswege auf dem Grundstück und die Fluchtwege und Ausgänge im Gebäude freigehalten werden und die Notausgänge unverschlossen und nicht verstellt sind.
2. Ein Parken auf dem Vorplatz ist nicht gestattet.
3. Die feuer-, sicherheits-, ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

§ 11 Jugendschutz, Sperrzeit und Bewirtung

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind von den Veranstaltern zu beachten. Dem Veranstalter obliegt die Überwachung der Sperrzeiten. Musik darf nicht länger als 2.00 Uhr gespielt werden. Bei Veranstaltungen für die Jugend dürfen nur alkoholfreie Getränke ausgeschenkt werden. Die Getränke können vom Mieter beliebig besorgt werden.

§ 12 Haftung

Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich Vorbereitung und nachfolgende Abwicklung. Für alle Schäden, die durch den Mieter, seine Beauftragten oder Besucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet der Mieter. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Außenanlagen.

Der Mieter stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Besuchern, aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen. Die Gemeinde haftet für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume zurückzuführen sind. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung behindernden und beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde nicht. Für vom Veranstalter eingebrachte Sachen in dem Gebäude übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 24.11.2023 in Kraft und ersetzt die letzte gültige Fassung vom 14.01.2008.

Kolbingen, den 24.11.2023

gez. Christian Abert
Bürgermeister

Ich (Benutzer/Mieter) habe die Hausordnung gelesen und erkläre mich mit den Bedingungen einverstanden.

Ort / Datum

Unterschrift

Anhang Hausordnung

Für Privatpersonen gelten folgende Regelungen:

Die Benutzung der Scheune einschl. WC und Theke im Erdgeschoss
einschl. Endreinigung (150€ Miete + 40€ Reinigung) = 190 Euro

Für Vereine und öffentliche Einrichtungen gelten folgende Regelungen:

1. Soweit sich ein Verein/Institution im Rahmen einer Veranstaltung der Erwachsenenbildung oder Mediathek einbringt fallen keine Gebühren an.
2. Kulturelle Veranstaltungen des Kulturausschusses sind Gebührenfrei.
3. Gesellige Anlässe von Vereinen wie z.B. Kameradschaftsabende, Generalversammlungen usw. werden mit den gleichen Gebühren veranlagt wie private Personen.
4. Verkaufsveranstaltungen privater Anbieter oder Firmen werden nicht zugelassen.
5. Für sämtlichen Veranstaltungen gilt: Stühle und Tische sind im Stuhllager vorrätig. Die Bestuhlung muss selbst aufgebaut werden. Ebenso ist die Reinigung der Stühle selbst durchzuführen.
6. Es wird erwartet, dass die in Anspruch genommen Räume nach einer Veranstaltung vollständig gereinigt der Gemeinde wieder übergeben werden. Ist eine Nachreinigung notwendig, so erfolgt diese durch die Gemeinde auf Kosten des Mieters. Die Gemeinde kann sich vorbehalten, bei Verstößen gegen die Hausordnung eine künftig gewünschte Vermietung abzulehnen.